Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 14/1175

öffentlich

Datum: 09.05.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Köppl

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**29.06.2016**	**zur Kenntnis**
Landschaftsausschuss	**01.07.2016**	**zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Übertragung von Budgetermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 in das Folgejahr sowie Information über die tatsächliche Inanspruchnahme der Budgetreste aus dem Haushaltsjahr 2014

Kenntnisnahme:

Die in der Vorlage 14/1175 aufgeführten Budgetübertragungen (Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen) des Haushaltsjahres 2015 sowie die in Anspruch genommenen Budgetreste aus dem Vorjahr 2014 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	s. Begründung
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	s. Begründung
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

In das Haushaltsjahr 2016 werden folgende Budgetermächtigungen des Haushaltsjahres 2015 übertragen:

Aufwandsreste in Höhe von insgesamt	3.208.107,01 EUR
konsumtive Auszahlungsreste in Höhe von insgesamt	536.798.758,88 EUR
Investive Auszahlungsreste in Höhe von insgesamt	31.408.832,21 EUR

Weiterhin wird über den Umfang der im Haushaltsjahr 2015 tatsächlich in Anspruch genommenen Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1175:

Gemäß § 78 Abs. 1 GO NRW gelten aufgrund des Jährlichkeitsprinzips die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres. Laut § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragbar. Die Übertragung setzt eine förmliche Erklärung voraus. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2016 erfolgte durch die Kämmerin am 16.03.2016.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind dem Rat (beim LVR dem Landschaftsausschuss) die Übertragungen aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 vorzulegen sowie über die Verwendung der vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 übertragenen Budgetreste Auskunft zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen der Übertragung von Ermächtigungen von 2015 nach 2016:

a) Es wurden folgende Budgetreste in das Haushaltsjahr 2016 übertragen:

Konsumtive **Auszahlungsreste** in Höhe von	536.798.758,88 Euro,
davon:	
Personalauszahlungsreste	1.663.760,00 Euro
Sachauszahlungsreste	98.852.269,78 Euro
Transferauszahlungsreste	436.282.729,10 Euro
und	
investive Auszahlungsreste	31.408.832,21 Euro
Aufwandsreste in Höhe von	3.208.107,01 Euro
davon	
Personalaufwandsreste	210.692,30 Euro
Sachaufwandsreste	2.946.045,89 Euro
Transferaufwandsreste	51.368,82 Euro

Bei den Sachauszahlungsresten liegen insbesondere Auszahlungsreste für Rückstellungen für Verursachergrabungen (17,4 Mio. Euro) und Mittel für offene Fälle in der Sozialhilfe (summarische Abrechnung) in Höhe von 35 Mio. Euro vor. Der Überschuss der in 2015 erhobenen Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege in Höhe von 16,2 Mio. Euro muss gem. § 12 der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung der Umlagefinanzierung erhalten bleiben. Aus GFG-Mitteln der Kulturlandschaftspflege wurden Reste in Höhe von 8,5 Mio. Euro gebildet.
Darüber hinaus handelt es sich um Vorgänge, die in 2015 aufwandswirksam berücksichtigt wurden, deren Zahlung jedoch zum Bilanzstichtag noch aussteht (Verbindlichkeiten, Rückstellungen).

Bei den Transferauszahlungsresten handelt es sich im Wesentlichen um Auszahlungsreste aufgrund gebildeter Rückstellungen in der Produktgruppe 017 für die Auszahlung von Sozialhilfeleistungen in Höhe von 320 Mio. Euro, Auszahlungsreste aufgrund gebildeter Rückstellungen in der Produktgruppe 074 für die Auszahlung von Betriebskosten und Einzelfallabrechnungen der ehemals integrativen Kindertagesstätten aus Vorjahren in Höhe von 43,4 Mio. Euro sowie die nicht abgeflossenen Finanzmittel aus dem Risikoschirm der WestLB AG/EAA in Höhe von 47,2 Mio. Euro. Darüber hinaus handelt es sich um Auszahlungsreste für nicht abgeschlossene Vorgänge. Weiterhin wurden Budgetreste für zweckgebundene Zahlungen des Maßregelvollzuges in Höhe von 23,2 Mio. Euro gebildet.

- Bei den investiven Auszahlungsresten handelt es sich in der Regel um mehrjährige Bauprojekte, deren Ermächtigungen gem. LA-Beschluss vom 29.05.2013 (Vorlage 13/2906) maximal 2 Jahre für investive Baumaßnahmen/Beschaffungen übertragen werden können.

- Die Höhe der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung kann erst mit Beendigung der Jahresabschlussarbeiten vollständig und final ermittelt und am Kreditmarkt aufgenommen werden. Von der im Rahmen des Haushaltes 2015 veranschlagten Kreditermächtigung in Höhe von 54 Mio. Euro wurden 5 Mio. Euro in Anspruch genommen. Die Restsumme in Höhe von 49 Mio. Euro steht gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 weiterhin zur Verfügung.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten das Haushaltsjahr 2016.

b) Information über die tatsächliche Inanspruchnahme der aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015 übertragenen Ermächtigungen:

Es wurden insgesamt Auszahlungsreste (konsumtiv und investiv) in Höhe von 449.978.324,40 Euro und Aufwandsreste in Höhe von 1.694.982,28 Euro in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Hiervon wurden Auszahlungsreste (überwiegend für Rückstellungen) in Höhe von 367.901.525,18 Euro und Aufwandsreste in Höhe von 1.694.982,28 Euro in Anspruch genommen. Für die nicht in Anspruch genommenen Auszahlungsreste in Höhe von 82.076.799,22 Euro ist die Verpflichtung nicht entfallen (insbesondere Phoenix/WestLB, Verursachergrabungen). Diese werden auf 2016 übertragen.

In Vertretung

H ö t t e